

# Geschäftsordnung der IHK Offenbach am Main

Die Vollversammlung der IHK Offenbach am Main hat in ihrer Sitzung vom 21. September 2022 nachfolgende Geschäftsordnung der IHK Offenbach am Main einstimmig beschlossen:

## I. Vollversammlung

### § 1 Ort der Sitzungen

Die Sitzungen der Vollversammlung finden in der Regel am Sitz der Kammer statt.

### § 1a Einladung, Form und Frist

- (1) Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung und des Sitzungsortes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung per Textform nach § 126b BGB ist möglich und ausreichend.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Alle Informationen und Unterlagen für die Mitglieder der Vollversammlung können in Textform gemäß § 126b BGB übermittelt werden oder auch zum Abruf bereitgestellt werden.

### § 1b Sitzungen hybrid/ rein elektronisch

- (1) Das Präsidium kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Mitglieder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten als anwesend.  
Das Präsidium kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 3 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 muss ergänzend auf den Beschluss des Präsidiums Bezug nehmen und Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Eine elektronische Abstimmung ist zulässig, wenn das eingesetzte System dem Stand der Technik entspricht und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleistet.

- (5) Eine Aufzeichnung von hybriden Sitzungen oder auch Sitzungen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, erfolgt nicht.

## § 2 Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder der Vollversammlung werden nach ihrem Amtsantritt durch den Präsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vor der Vollversammlung hingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtung ist in die Niederschrift der Sitzung der Vollversammlung aufzunehmen.

## § 3 Gäste und Sachverständige

Der Präsident ist berechtigt, zu Sitzungen der Vollversammlung Gäste und Sachverständige einzuladen. Diesen steht ein Stimmrecht nicht zu. Vor Beginn der Sitzung sind sie gegebenenfalls auf das Erfordernis der Geheimhaltung aller zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge und Tatsachen, die sich im Verlauf der Sitzung ergeben, hinzuweisen.

## § 4 Sitzungsleitung, Ausschussbeteiligung

- (1) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen und wahrt die Ordnung in der Versammlung.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, soweit nicht die Vollversammlung eine Abweichung beschließt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wer zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort vor den sonst gemeldeten Rednern.
- (3) In Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die die Vollversammlung zu beschließen hat, ist anzustreben, dass die Fragen und Positionen vorab in einem sachlich zuständigen Ausschuss oder einem ad-hoc-Gremium diskutiert wurden und der Vollversammlung ein Beschlussvorschlag des Gremiums vorliegt.

## § 5 Einsichtsrecht in Unterlagen

- (1) Der Präsident hat das Recht, für seine Amtsführung notwendige Unterlagen der Kammer einzusehen.
- (2) Er kann einzelnen Mitgliedern der Vollversammlung bestimmte vorbereitende Arbeiten übertragen, die dem Aufgabenbereich der Vollversammlung dienen. In diesen Fällen dürfen ihnen etwa darauf bezügliche Unterlagen der Kammer zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

## § 6 Beschluss im Schriftwege

Der Präsident kann im Bedarfsfalle Beschlüsse der Vollversammlung auch im Schriftwege herbeiführen.

## § 7 Niederschrift

Die Ausfertigung der Sitzungsniederschrift ist vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übermitteln. Einwendungen gegen sie sind unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt eine Niederschrift als angenommen.

## II. Ausschüsse und Expertenräte

### § 8 Aufgabe, Sitzungen

- (1) Zielsetzung der Arbeit der von der Vollversammlung nach § 4 der Satzung errichteten ständigen und nicht ständigen Ausschüsse und Expertenräten ist die fachliche Vorbereitung von Themen für die Vollversammlung sowie die fachliche Beratung der Vollversammlung, des Präsidiums und der Geschäftsführung. Die Ausschüsse und Expertenräte bieten ein Forum zum Erfahrungsaustausch, zur Meinungsbildung und geben Impulse für die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Expertenräte sind Vertreter der Gesamtheit der Kammerzugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder der Ausschüsse und Expertenräte sind mit dem Berufungsschreiben auf die vorgenannten Pflichten nach Satz 3 hinzuweisen.
- (3) Der von der Vollversammlung gewählte Vorsitzende eines Ausschusses oder Expertenrates hat Zeitpunkt und Tagesordnung einer Sitzung im Einvernehmen mit (der Geschäftsführung) der Kammer zu bestimmen. Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (4) Der Vorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses oder Expertenrates die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Ausschüsse und Expertenräte sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Regelungen unter § 10 Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend für die Sitzungen von Ausschüssen und Expertenräten.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse und Expertenräte sind nicht öffentlich; im Einvernehmen des Vorsitzenden und der Geschäftsführung können Gäste eingeladen werden. An den Sitzungen der Ausschüsse und Expertenräte nehmen die sachlich zuständigen Mitarbeiter der IHK Offenbach am Main teil.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzung unterzeichnen der Vorsitzende und der sachlich zuständige IHK-Mitarbeiter; danach wird sie allen Gremiumsmitgliedern zugänglich gemacht.
- (7) Im Übrigen werden die für die Vollversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß angewendet.

## III. Präsidium

### § 9 Wahl des Präsidiums

- (1) Das amtierende Präsidium hat die Mitglieder der Vollversammlung spätestens drei Wochen vor der Neuwahl des Präsidiums oder einer Ergänzungswahl in das Präsidium über den Wahlvorschlag des Präsidiums zu informieren. Vorschläge zur Wahl in das Präsidium können auch aus der Mitte der Vollversammlung kommen. Diese Vorschläge aus der Mitte der Vollversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung, in der die Wahl erfolgen soll, bei dem Präsidium oder dem Hauptgeschäftsführer vorliegen. Über Vorschläge aus der Mitte der Vollversammlung sind die Mitglieder der Vollversammlung umgehend zu informieren. Für jede

Form der Kommunikation der in diesem Absatz genannten Vorgänge ist die elektronische Form ausreichend.

- (2) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten findet in besonderen Wahlgängen statt. Die Wahl des Präsidenten ist geheim. Die Wahl der Vizepräsidenten ist geheim, wenn die Vollversammlung nicht ein anderes Wahlverfahren beschließt.
- (3) Wahlleiter ist der seitherige Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er kann ein Mitglied der Vollversammlung für die gesamte Wahl oder für einen einzelnen Wahlgang zum Wahlleiter bestimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Vereinigt im ersten Wahlgang keiner der Anwärter diese Stimmenmehrheit auf sich, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Erhalten mehrere Anwärter die höchst erreichte Zahl von Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen das Los. In diesem Fall wird je ein Los mit dem Namen der Anwärter in die Wahlurne gelegt; gewählt ist, wessen Los durch eine von dem Wahlleiter zu bestimmende unbeteiligte Person gezogen wird.

## § 10 Sitzungen

- (1) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Einladung ist an keine Frist gebunden.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet ist. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums, dem Hauptgeschäftsführer und Gästen die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen (hybride Sitzung). Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird (Online-Sitzung). Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (5) In einer hybriden oder Online-Sitzung nach Absatz 4 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder des Präsidiums im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.
- (6) In Sitzungen nach Absatz 4 kann die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Eine elektronische Abstimmung ist zulässig, wenn das eingesetzte System dem Stand der Technik entspricht und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleistet.
- (7) Eine Aufzeichnung von hybriden Sitzungen oder auch Sitzungen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, erfolgt nicht.
- (8) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden.
- (9) Die Niederschrift über die Sitzungen des Präsidiums unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Falle ihrer Nichtteilnahme an der Sitzung oder ihrer Verhinderung an der Unterschriftsleistung ihre Stellvertreter.

- (10) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse und Expertenräten, denen sie nicht angehören, teilzunehmen; an etwaigen Abstimmungen nehmen sie nicht teil.
- (11) Im Übrigen werden die für die Vollversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet.

Die Geschäftsordnung der IHK Offenbach am Main ist zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 21. September 2022 geändert worden und in der Offenbacher Wirtschaft 11-12/2022 veröffentlicht worden.